

BERATUNGSSTANDPUNKT

ZUM ANGEHÖRIGEN-ENTLASTUNGSGESETZ (ELTERNUNTERHALT)

Zusammenfassung

Werden Menschen im Alter pflegebedürftig, stellt es die nächsten Angehörigen nicht nur vor eine psychische, sondern auch vor eine finanzielle Herausforderung. Um die laufenden Kosten zu decken, sind Einkommen, Vermögen und die Leistungen aus der Pflegeversicherung der pflegebedürftigen Person häufig nicht ausreichend. Unter welchen Voraussetzungen Angehörige für den Unterhalt der pflegebedürftigen Person aufkommen müssen und wie die Leistungsfähigkeit ermittelt wird, ist das Thema dieses Beratungsstandpunktes.

Problemlage

Wird ein Antrag auf Übernahme der Pflegekosten gemäß dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII „Hilfe zur Pflege“), beim zuständigen Sozialhilfeträger gestellt, prüft dieser als erstes, inwieweit die aufkommenden Pflegekosten durch die Pflegeversicherungen, Einkommen und das Vermögen der pflegebedürftigen Person, gedeckt werden können. Kann der Eigenanteil der anfallenden Pflegekosten durch das Vermögen oder das Einkommen nicht gedeckt werden, können die nächsten Angehörigen, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten durch Unterhaltszahlungen, in die Pflicht genommen werden. Diese rechtliche Verpflichtung sorgt mitunter für Unsicherheit: auf Seiten der pflegebedürftigen Person selbst, als auch auf Seiten ihrer Angehörigen.

Inhalt

- » Sachverhalt
- » Wer schuldet Elternunterhalt?
- » Wann wird Elternunterhalt geschuldet?
 - » Gut zu wissen: Eigene Immobilien
- » Unter welchen Voraussetzungen müssen Kinder für Eltern Unterhalt zahlen?
 - » Gut zu wissen: Außergewöhnliche Belastung Pflegeheimkosten
- » Wie wird der Elternunterhalt berechnet?
- » Was passiert, wenn mehrere Kinder Unterhalt leisten können?
 - » Gut zu wissen: Wann ist Unterhalt ausgeschlossen?
- » Nützliches am Ende
- » Linktipps



Sachverhalt

Durch das Inkrafttreten des Angehörigen-Entlastungsgesetzes (01.2020) sollen Kinder und Eltern von pflegebedürftigen Angehörigen, die Leistungen der „Hilfe zur Pflege“ oder andere Leistungen der Sozialhilfe beziehen, entlastet werden. Auf das Einkommen von unterhaltspflichtigen Kindern wird erst ab einem Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 Euro zurückgegriffen. Darüber hinaus schafft das Gesetz Planungssicherheit für Menschen mit Behinderungen durch die dauerhafte Absicherung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX). Hierzu weitet das Gesetz den Anwendungsbereich einer Regelung aus, die bisher bereits für die Grundsicherung im Alter und der Erwerbsminderung galt, nicht jedoch für Fälle der „Hilfe zur Pflege“.

Wer schuldet Elternunterhalt?

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird die Unterhaltspflicht gesetzlich geregelt.

In § 1601 BGB heißt es: „Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.“ In gerader Linie sind nur Personen verwandt, die voneinander abstammen, im ersten Grad in gerader Linie sind die Eltern mit den Kindern in gerader Linie verwandt, im zweiten Grad in gerader Linie die Enkel mit den Großeltern.

Nicht einander zum Unterhalt verpflichtet sind Verwandte in der Seitenlinie. Dies sind im zweiten Grad die Geschwister, im dritten Grad Onkel, Tanten, Nichten und Neffen. Da Schwiegerkinder mit ihren Schwiegereltern nicht in gerader Linie verwandt sind, besteht auch dort keine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung (BGH, Urteil vom 14. Januar 2004, Az. XII ZR 69/01). Sollte es jedoch zu einem Unterhaltsanspruch seitens des Pflegebedürftigen kommen, wird das Einkommen bei der Unterhaltsberechnung mitberücksichtigt (siehe „wie wird der Elternunterhalt berechnet“).

Wann wird Elternunterhalt geschuldet?

Ein Anspruch auf Unterhalt setzt grundsätzlich voraus, dass die anspruchsberechtigte Person bedürftig ist. Was darunter zu verstehen ist, erläutert § 1602 Abs.1BGB. Dort heißt es: „unterhaltsberechtig ist nur, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.“ Die Bedürftigkeit besteht in der Vermögenslosigkeit und im Fehlen eines Einkommens. Zum Einkommen zählen grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldwert, die die Bedürftigkeit verringern oder beseitigen können. Die Herkunft des Geldes ist dabei bedeutungslos. Auch wenn Vermögen vorhanden ist, liegt keine Bedürftigkeit vor, jedoch kann als Vermögensreserve ein kleiner Schonbetrag behalten werden. Gemeint ist das sogenannte unverwertbare Vermögen. Derzeit sind dies 10.000 Euro als alleinstehende Person und 20.000 Euro als verheiratete Person (§ 90 Abs. 2 Nr.9 SGB XII, Barbetragverordnung).



Gut zu wissen

EIGENE IMMOBILIEN

Sollten alleinstehende pflegebedürftige Personen aus ihrem Eigentum in eine Pflegeeinrichtung ziehen, so müssen sie zunächst ihr Immobilienvermögen verwerten. Die Möglichkeit einer Grundschuldeintragung, seitens des Amtes, besteht.

Die Immobilie oder Eigentumswohnung fällt unter das Schonvermögen, sofern der oder die Ehe/-oder LebenspartnerIn das Eigentum weiterhin bewohnt. Allerdings ist diese Person der oder dem pflegebedürftigen PartnerIn unterhaltspflichtig und muss sich an den Kosten beteiligen.

Eine Entlastung, bezüglich der 100.000 Euro-Grenze ist hier nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber meint, dass die Ehe bzw. Partnerschaft eine besondere gegenseitige Einstandspflicht begründet. Daher muss auch weiterhin Unterhalt gezahlt werden, wenn das Einkommen unterhalb der 100.000 Euro-Grenze liegt. Hierzu muss der oder die Ehe- oder LebenspartnerIn neben dem Einkommen auch Vermögenswerte einsetzen.

Unter welchen Voraussetzungen müssen Kinder für ihre Eltern Unterhalt zahlen?

Ab einem Jahresbruttoeinkommen von 100.000 Euro müssen sich Kinder an den Pflegekosten ihrer pflegebedürftigen Eltern beteiligen (§ 94 Abs. 1a SGB XII). Der Sozialhilfeträger geht jedoch von der gesetzlichen Vermutung aus, dass Kinder unter dieser Grenze liegen. Er prüft die Einkommensverhältnisse erst, wenn es Anhaltspunkte für ein höheres Einkommen gibt. Um diese Vermutung zu widerlegen, darf die Behörde nur den bedürftigen Elternteil zu den Einkommensverhältnissen der Kinder erfragen. Es könnte also sein, dass der bedürftige Elternteil, zum Beispiel Angaben zum Beruf des eigenen Kindes machen muss. Erfährt der Sozialhilfeträger dann, dass eines der Kinder zum Beispiel als Richter tätig ist, können Rückschlüsse auf ein Gehalt jenseits von 100.000 Euro gezogen werden.

Was gehört zum Jahresbruttoeinkommen?

Zu diesem Gesamteinkommen zählen nicht nur Erträge aus der eigenen Erwerbstätigkeit, sondern auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Auch Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit sind inbegriffen.



Gut zu wissen

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG PFLEGEHEIMKOSTEN

In bestimmten Fällen sind die Pflegeheimkosten steuerlich als sogenannte „außergewöhnliche Belastungen“ absetzbar. Eine Absetzbarkeit kommt in Betracht, wenn die Unterbringung nachweislich wegen Pflegebedürftigkeit, Behinderung oder Krankheit notwendig ist (§ 33 EStG).

Die Pflegeheimkosten umfassen die gesamten vom Heim in Rechnung gestellten Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sowie die Kosten der ärztlichen Betreuung und der Pflege. Diese Kosten sind insgesamt als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art absetzbar, soweit sie die steuerpflichtige Person selbst getragen hat und sie angemessen sind (BFH, Urteil vom 30. Juni 2011, VI R 14/10, BSTBL. 2012 II S. 876).

Weniger Einkommen, viel Vermögen, was dann?

Wer weniger als 100.000 Euro brutto im Jahr verdient, ist den Eltern gegenüber nicht unterhaltspflichtig. Vorhandenes Vermögen wird nicht berücksichtigt.

Wie wird der Elternunterhalt berechnet?

Wer mehr als 100.000 Euro brutto im Jahr verdient, muss sich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten an den Pflegekosten der Eltern beteiligen. Erst wenn das zutrifft, finden die bestehenden Regelungen zur Ermittlung der Höhe des Elternunterhalts Anwendung. Als Grundlage für die Berechnung des Elternunterhaltes dient das bereinigte Nettoeinkommen.

Wie wird das durchschnittliche Nettoeinkommen ermittelt?

Alle tatsächlich erzielten Einkünfte werden zusammengerechnet (§ 1603 Abs. 1 BGB). In der Berechnung des durchschnittlichen Nettoeinkommens wird zwischen ArbeitnehmerInnen und Selbstständigen wie folgt unterschieden:

- » **ArbeitnehmerInnen:** Ermittelt wird der Durchschnitt des Nettogehaltes aus zwölf zusammenhängenden Monaten, vor Eintritt des Unterhaltsbedarfes.
- » **Selbstständige:** Ermittelt wird das durchschnittliche Nettoeinkommen, der zurückliegenden drei bis fünf Jahre.

Was kann zum Abzug gebracht werden?

- » Kosten der Krankenvorsorge, auch private Zusatzversorgung,
- » berufsbedingte Aufwendungen,
- » Darlehensverbindlichkeiten,
- » Aufwendungen für regelmäßige Besuche des Elternteils (BGH, Urteil vom 17. Oktober 2012, Az. XII ZR 17/11),



» Unterhaltszahlungen an die eigenen Kinder (§ 1609 BGB)

...können zum Abzug gebracht werden, um das durchschnittliche Nettoeinkommen zu ermitteln. Zusätzlich wird ein Schonvermögen, der Selbstbehalt und die sonstigen Freibeträge bei der Berechnung für den tatsächlichen Elternunterhalt, berücksichtigt.

Was zählt als Schonvermögen?

Unter dem Begriff des Schonvermögens ist der Anteil des Vermögens gemeint, den sozialleistungsbeziehende Personen nicht anzugreifen brauchen (in diesem Fall der Bezug der Sozialleistung durch den bedürftigen Elternteil). Dazu gehört zum Beispiel ein notwendiges Fahrzeug, gespartes Geld für die Altersvorsorge sowie ein selbst genutztes Eigenheim. Diese privaten Rücklagen bleiben in einem gewissen Maße bei der Berechnung von Elternunterhalt unberücksichtigt bzw. "verschont".

Was fällt unter Selbstbehalt?

Beim Selbstbehalt handelt es sich um einen Betrag, welcher der unterhaltspflichtigen Person für die eigenen Belange verbleiben muss. Dieser Betrag bleibt auch bei einer Unterhaltspflicht unangetastet. Der zum Selbstbehalt gedachte Betrag wird per Gesetz festgeschrieben und variiert je nach Familienstand der unterhaltspflichtigen Person. Im Selbstbehalt bereits berücksichtigt sind unter anderem Aufwendungen für Hausrats- und Haftpflichtversicherungen, Rundfunk und Mietkosten. Wird jedoch nachweislich mehr Miete gezahlt, kann dieser Mehrbetrag, ebenfalls zur Berechnung des durchschnittlichen Nettoeinkommens, abgezogen werden.

Wie hoch ist der Selbstbehalt der unterhaltspflichtigen Person?

- » Der Selbstbehalt von alleinstehenden Kindern beträgt 2.000 Euro (einschließlich 700 Euro Warmmiete)
- » Der Selbstbehalt von verheirateten Kindern beträgt 3.600 Euro (einschließlich 1.600 Euro für einen oder eine Lebens- bzw. EhepartnerIn)

Sind Personen sowohl gegenüber ihren Eltern (i.S. des Angehörigen-Entlastungsgesetzes) als auch gegenüber eigenen Kindern unterhaltspflichtig, ist die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern immer vorrangig (§ 1609 BGB). Zur Berechnung des Selbstbehalts bei gleichzeitiger Unterhaltspflicht gegenüber eigenen Kindern, unterstützt die Düsseldorfer Tabelle 2020.

[Die Düsseldorfer Tabelle ist hier mit einem Klick einsehbar](#)

Was muss tatsächlich an Elternunterhalt gezahlt werden?

Unterhaltspflichtige Kinder müssen 50 Prozent des bereinigten Nettoeinkommens nach Abzug des Selbstbehalts bezahlen, um die Eltern im Sinne des Angehörigen-Entlastungsgesetzes zu unterstützen.



Beispiel zur Veranschaulichung des Sachverhalts

Die alleinstehende Tochter hat bei einem bereinigten Nettogehalt von 4.500 Euro, einen Selbstbehalt von 2.000 Euro. Es verbleiben 2.500 Euro, wovon ein Unterhaltsanspruch in Höhe von 50 Prozent besteht. Somit muss die Tochter 1.250 Euro Elternunterhalt zahlen.

Was muss bei Schenkungen beachtet werden?

Wurden Vermögenswerte (z.B. Geldvermögen, Haus und Grundbesitz) von der leistungsberechtigten Person, an die unterhaltspflichtigen Kinder verschenkt, so ist gemäß § 528 Abs. 1 BGB gegen die beschenkte Person ein Rückforderungsanspruch (in Höhe des zur Bedarfsdeckung erforderlichen Teils) der Schenkung gegeben. Der Anspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Eintritts der Bedürftigkeit der leistungsberechtigten Person, seit der Schenkung, zehn Jahre vergangen sind (§ 529 Abs. 1 BGB).

Was passiert, wenn mehrere Kinder Unterhalt leisten können?

Hat ein bedürftiges Elternteil mehrere Kinder, so haften alle Kinder anteilig (§ 1606 Abs. 3 BGB) – sofern sie die 100.000 Euro-Grenze des Angehörigen-Entlastungsgesetzes überschreiten. Kommt ein Kind allein für den Elternunterhalt auf, weil die anderen Geschwister weniger als 100.000 Euro Einkünfte haben, zahlt es nur nach seinen Möglichkeiten. Der Anteil von den Geschwistern, muss nicht mitgetragen werden. Für die Berechnung der anteiligen Haftung ist per Gesetz eine Haftungsquote festgesetzt.



Gut zu wissen

WANN IST UNTERHALTSANSPRUCH AUSGESCHLOSSEN?

Grundsätzlich gilt: Ob eine Verwirkung des Anspruchs auf Elternunterhalt zutrifft, entscheidet das Gericht. Das unterhaltspflichtige Kind muss dazu schuldhaftes Vergehen des Elternteils darlegen und beweisen.

Nur schwere „schuldhaftes“ Verfehlungen gegen das Kind, können den Anspruch auf Elternunterhalt verwirken. Schuldhaft heißt, dass die Verfehlungen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Natur waren. Wuchsen die Kinder im Heim auf, wurden etwa misshandelt oder hat ein Elternteil die eigene Unterhaltspflicht dem Kind gegenüber grob vernachlässigt, können Gerichte die Unterhaltspflicht für unwirksam erklären. Zu solchen Verfehlungen zählen jedoch nicht, wenn die Eltern ihre Kinder enterben, den Kontakt abgebrochen haben oder mangels Einkommen den Unterhalt nicht zahlen konnten. In solchen Fällen besteht weiterhin eine Zahlungspflicht der Kinder (vgl. BGH, Urteil vom 12. Februar 2014, Az. XII ZB 607/12).



Nützliches am Ende

PFLEGEFREIBETRAG AUS ERBSCHAFT

Kinder, die einen pflegebedürftigen Elternteil gepflegt haben, können nach dem Ableben des Elternteils, bei der Erbschaft den sogenannten Pflegefreibetrag von bis zu 20.000 Euro in Anspruch nehmen (BFH, Urteil vom 10. Mai 2017, Az. II R 37/15).

Das für Sie zuständige Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz NRW finden Sie unter:

<https://alter-pflege-demenz-nrw.de/die-landesinitiative/>

Weitere hilfreiche Links:

[Angehörigen-Entlastungsgesetz](#)

[Düsseldorfer Tabelle](#)

[Infos zum Elternunterhalt der Verbraucherzentrale](#)

Impressum:

Fach- und Koordinierungsstelle Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz NRW –
Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der
Träger der Pflegeversicherung NRW

Gürzenichstr. 25
50667 Köln

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN

